



Federal Union of European Nationalities (FUEN)
Union Fédéraliste des Communautés Ethniques Européennes (UFCE)
Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen e. V. (FUEV)
Федералистский Союз Европейских Национальных Меньшинств

Consultative Status
to the Council of Europe
and to the United Nations

Statut consultatif
auprès du Conseil de l'Europe
et des Nations Unies

Konsultativer Status
beim Europarat
und bei den Vereinten Nationen

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

**aus der Sicht
von Minderheitenorganisationen der FUEV**

Auswertung einer Befragung unter Mitgliedsverbänden

Herbst 2002

FUEV - GENERALSEKRETARIAT

Schiffbrücke 41
Tel: -49 - 461 - 12 8 55
E-Mail: info@fuen.org

D - 24939 Flensburg
Fax: -49 - 461 - 18 07 09
<http://www.fuen.org>

INHALT

0. Vorbemerkungen zum Projekt, teilnehmende Mitgliedsverbände	3
1. Gültigkeit des Rahmenübereinkommens, Mitwirkung der Minderheitenverbände	4
2. Auswertung der Befragungsergebnisse	4
2.1. Anerkennung als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens	4
2.2. Größe und Tendenzen der Gemeinschaften hinsichtlich der Sprache	6
2.3. Förderung der kulturellen Belange der Volksgruppen	6
2.4. Förderung toleranten Zusammenlebens von Mehrheit und Minderheit	7
2.5. Wahrnehmung allgemeiner demokratischer Rechte und politische Mitwirkung	7
2.6. Zugang zu Medien	9
2.7. Recht auf Verwendung der Sprache der Minderheit	9
2.8. Sprache und Kultur der nationalen Minderheiten im Schulwesen	11
2.9. Siedlungspolitik	12
2.10. Internationale Kontakte und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	13
2.11. Von einzelnen Minderheitenverbänden benannte Problemfelder	13
a) Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland	13
b) Deutsche Minderheit in Estland	13
c) Ladinische Minderheit in Italien	13
d) Slowenen in Österreich	13
e) Minderheiten in Polen	13
f) Minderheiten in Russland	14
g) Minderheiten in Serbien und Montenegro	14
h) Deutsche Minderheit in der Slowakei	14
i) Deutsche Minderheit in Slowenien	14
j) Slowaken in der Tschechischen Republik	14
k) Minderheiten in Ungarn	14

0. Vorbemerkungen zum Projekt, teilnehmende Mitgliedsverbände

Im Herbst des Jahres 2002 wandte sich das Generalsekretariat mit einem Fragebogen zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten an die Mitglieder der FUEV. Ziel der Aktion war es, Standpunkte unserer Verbände zur Realisierung dieses seit nunmehr fünf Jahren in Kraft gesetzten Dokuments zu erhalten. Die FUEV hat in mehreren Resolutionen bereits Stellung zu verschiedenen grundsätzlichen Aspekten des Übereinkommens bezogen. Die Auswertung der uns übermittelten Informationen ergänzen die seitens der Staatenberichte bzw. Analysen des Expertengremiums des Europarats bekannten Einschätzungen der Lage der nationalen Minderheiten. Aus den übermittelten Antworten können wertvolle Anregungen für die Arbeit der FUEV gewonnen werden.

Bei der Bewertung und Verwendung der vorgestellten Daten ist zu berücksichtigen, dass es sich um – meist in verknappter Form wiedergegebene – Positionen der befragten Minderheitenverbände handelt, die ohne nochmalige Rückfragen ausgewertet wurden. Insofern sind Abweichungen zu offiziellen Angaben oder ausführlicheren Darstellungen an anderer Stelle möglich. Gegebenenfalls sollte Rücksprache mit den betreffenden Organisationen (E-Mail-Anschriften auf der Homepage der FUEV www.fuen.org) genommen werden. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass bei der Beurteilung einzelner Problemfelder seitens der jeweiligen Minderheitenvertreter von unterschiedlichen Maßstäben ausgegangen worden ist und daher eine Gegenüberstellung von Angaben einzelner Volksgruppen nicht immer sinnvoll ist.

34 Mitgliedsverbände von 32 Volksgruppen aus 21 Staaten haben uns verwertbare Antworten übermittelt (Tabelle 1). Dies ist im Vergleich zur 2000 durchgeführten Befragung bezüglich der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (damals antworteten elf Organisationen aus sieben Staaten) ein deutlicher Zuwachs. Vor allem Verbände deutscher Volksgruppen beteiligten sich an der Erhebung, u. a. weil die Auswertung der Fragebögen

Tabelle 1: Teilnehmende Mitgliedsverbände der FUEV (Land im weiteren Text verwendete Abkürzung des Landesnamens, Datum der In-Kraft-Setzung des Rahmenübereinkommens, Volksgruppe)

LAND	DATUM	VOLKSGRUPPE
Dänemark (dk)	01.02.1998	Deutsche
Deutschland (de)	01.02.1998	Nordfriesen Sorben Dänen
Estland (ee)	01.02.1998	Deutsche
Georgien (ge)		Deutsche
Großbritannien (gb)	01.05.1998	Cornwaliser
Italien (it)	01.03.1998	Deutsche (Südtirol) Ladiner
Kasachstan (kz)		Deutsche
Kirgisien (kg)		Deutsche
Kroatien (hr)	01.02.1998	Ungarn
Litauen (lt)	01.07.2000	Deutsche
Moldawien (md)	01.02.1998	Deutsche
Österreich (at)	01.07.1998	Slowenen
Polen (pl)	01.04.2001	Deutsche Lemken
Rumänien (ro)	01.02.1998	Deutsche
Russland (ru)	01.12.1998	Deutsche Mescheten Polen Griechen Nogaier
Serbien u. Montenegro (sm)	01.09.2001	Deutsche Kroaten
Slowakei (sk)	01.02.1998	Deutsche
Slowenien (sl)	01.07.1998	Deutsche
Tschechien (cz)	01.04.1998	Deutsche Slowaken
Ungarn (hu)	01.02.1998	Deutsche Rumänen
Usbekistan (uz)		Deutsche

zum Rahmenübereinkommen Gegenstand der Beratungen beim Jahrestreffen der Arbeitsgemeinschaft deutscher Minderheiten 2002 in Sankelmark war.

Bei allen Einschränkungen, die bei der Beurteilung der übermittelten Antworten zu machen sind, widerspiegeln sie insgesamt die aktuelle Lage der Volksgruppen und einen Trend bei der Realisierung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten. Das Präsidium und das Generalsekretariat danken allen beteiligten Mitgliedsorganisationen für die aktive Mitarbeit an diesem Projekt.

1. Gültigkeit des Rahmenübereinkommens, Mitwirkung der Minderheitenverbände

In allen beteiligten Staaten, mit Ausnahme von Kasachstan, Kirgisien und Usbekistan (die noch nicht Mitglieder des Europarats sind) und Georgiens (das im Januar 1999 unterzeichnete Dokument ist vom Parlament bisher noch nicht ratifiziert worden), ist das Rahmenübereinkommen in Kraft gesetzt. Am Beitrittsverfahren wurden die meisten Minderheiten (einige, weil sie als solche nicht anerkannt sind) in der Regel nicht beteiligt, obgleich es um ihre Belange ging. Die deutschen Minderheiten in Dänemark, Ungarn und in der Slowakei, die Dänen und Friesen in Deutschland, die Slowaken in der Tschechischen Republik, die Kärntner Slowenen in Österreich und die Rumänen in Ungarn konnten in Konsultationen mit den staatlichen Stellen ihren jeweiligen Standpunkt zum Ausdruck bringen. Die ungarische Minderheit in Kroatien und die deutsche Minderheit in Polen vertraten ihre Positionen über ihre Abgeordneten im Parlament, die deutsche Volksgruppe in Serbien und Montenegro übergab eine schriftliche Zuarbeit an die Regierung.

Ähnlich differenziert ist auch die Einbeziehung bei der Erarbeitung der Staatenberichte. Soweit solche bereits erstellt wurden, konnten sich die Minderheitenvertreter Dänemarks, Deutschlands, Ungarns, der Slowakei, Polens, Tschechiens und Russlands (nur deutsche Minderheit) daran beteiligen, wobei dies zumeist in Form von Konsultationen bzw. Abgabe von Stellungnahmen erfolgte. Zu dem in Serbien und Montenegro erst noch zu erarbeitenden Staatenbericht beabsichtigen die

Tabelle 2: Mitgliedsorganisationen der FUEV, die sich an der Befragung beteiligten

LAND	ORGANISATIONEN
at	Narodni Svet Korôskih Slovencev
cz	Landesversammlung der Deutschen
cz	CZ Obec Slovákov v Ceskej republike
de	Domowina - Bund Lausitzer Sorben e.V.
de	Nationale Friiske (via SSF)
de	Sydslesvigsk Forening e. V.
dk	Bund deut. Nordschleswiger
ee	Verein der Deutschen Estlands (Eestimaa Sakslaste Selts)
gb	An Seneth Stenak Kernowek (The Cornish Stannary Parliament)
ge	Assoziation der Deutschen "Einung"
hu	Landesselbstverwaltg. d. Ungarndeut.
hu	Uniunea Românilor din Ungaria
hr	Horvatorszagi Magyarok Demokratikus Közössege
it	Südtiroler Volkspartei
it	Union Generela di Ladins dla Dolomites
kg	Volksrat der Deutschen Kyrgizstans
kz	Rat der Deutschen in Kasachstan
lt	Verein der Deutschen in Klaipeda
md	Deutsches Kulturzentrum Hoffnung
pl	Masurische Gesellschaft e. V.
pl	VD Sozial-Kulturellen Gesellschaften
pl	Verband der deut.Vereinigungen V.d.V
pl	Deutsche Gemeinschaft
pl	Zjednoczenie Lemkow
ro	Demokratisches Forum der Deutschen
ru	IVDK Internaler Verband der deutschen kultur
ru	Kongre Polakow w Rosij
ru	Milletlerarasi Meshet Turkleri Cemiyeti »Vatan«
ru	Obiedinenie Gretschkij Obschestw
ru	The Interregional Public Organization of the Nogai People "Birlik"
sk	Karpatendeutscher Verein
sl	Gottscheer Allsiedler Verein
uz	Kulturzentrum der Deutschen in Usbekistan
sm	Demokratski Savez Hrvata u Vojvodini
sm	Deutscher Volksverband

Minderheiten des Landes einen eigenen „Alternativen Bericht“ zu erstellen.

2. Auswertung der Befragungsergebnisse

2.1. Anerkennung als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens

Der Begriff der nationalen Minderheit wird im Rahmenübereinkommen nicht definiert. Daraus ergibt sich, dass die dem Abkommen beigetretenen Staaten selbst festlegen, auf welche Volksgruppen es Anwendung finden soll. Diese Tatsache ist von der FUEV stets kritisch bewertet worden, weil damit die Gefahr nicht ausgeschlossen werden kann, dass trotz dieses europäischen Übereinkommens nationale Minderheiten in ein und dem selben Land unterschiedlich behandelt werden, ihnen gar die Anerkennung als Minderheit versagt werden kann. Die FUEV ist der Auffassung, dass ihre in der Cottbusser Erklärung von 1992 vorgeschlagene Definition des Begriffs der nationalen Minderheit durchaus geeignet wäre, dem Anliegen des Minderheitenschutzes umfassend gerecht zu werden, ohne dass die Gefahr einer von manchen befürchteten Ausweitung auf nichtautochthone Minderheiten oder

regionale ethnographische Gruppen bestehen würde.

Von den durch uns befragten Volksgruppen gaben die nachfolgenden an, dass die Anerkennung als eigenständige nationale Minderheit (im Sinne des Rahmenübereinkommens) nicht gegeben ist:

- Deutsche Minderheiten in Estland, Kasachstan, Slowenien
- Türken-Mescheten, Griechen, Nogaier, Polen in Russland
- Cornwalliser in Großbritannien

Hinsichtlich der Kroaten in Serbien und Montenegro heißt es in der Antwort der DSHV „Im Bundesgesetz wird nur die Roma-Minderheit ausdrücklich erwähnt. Es wird vorausgesetzt, dass die anderen, so auch die Kroaten, die Kriterien erfüllen, durch die via Praxis vom Staat anerkannte

Minderheiten behandelt werden.“

Es ist zu berücksichtigen, dass in einigen dieser Staaten gegenüber den Volksgruppen eine Politik betrieben wird, die die spezifische Identität durchaus respektiert und entsprechende Aktivitäten toleriert (so verweisen die Deutschen aus Slowenien auf einen Besuch des Staatspräsidenten in ihrem Kulturzentrum). Insofern bestehen Ansätze, die (wohl auch unter dem Einfluss der solidarischen Zusammenarbeit der Volksgruppen in Europa) zu einer faktischen Anerkennung der nationalen Minderheiten führen können.

Für die betroffenen autochthonen Volksgruppen stellt die fehlende Anerkennung als nationale Minderheit im Sinne des Rahmenübereinkommens offensichtlich eine Verletzung von Minderheitenrechten dar. Erklärungen für die Nichtanerkennung sind teils historischer Natur, teils die rechtliche Vorgehensweise, teils offensichtlich auch die geringe Größe der entsprechenden Gruppe. Letzteres dürfte bei den Cornwaliser der Fall sein (es wird von 500 fließend Cornischsprechenden ausgegangen), die im Unterschied zu anderen keltischen Gruppen in Großbritannien nicht angemessen anerkannt sind.

Die Türken-Mescheten und Nogaier sind wie zahlreiche weitere nationale Gruppen in Russland autochthone ethnische Gemeinschaften, deren Selbstverständnis nicht in jedem Falle mit dem Begriff der nationalen Minderheit adäquat wiedergespiegelt werden kann. Sie verstehen sich als eigenständige Völker innerhalb des multinationalen russischen Staatsverbandes. Manche dieser Völker waren in den Zeiten des Zarismus und der Sowjetunion, vor allem unter der Herrschaft von Stalin, kultureller und religiöser Unterdrückung ausgesetzt, wurden teils kollektiv als Feinde beschuldigt und verfolgt, einige waren Deportationen und anderen Formen nationaler Unterdrückung unterworfen. Die Folgen dieser Politik sind bis heute noch nicht vollständig überwunden und daraus resultierende Vorbehalte und Ideologien wie auch die komplizierte wirtschaftliche Lage und Demokratiedefizite erschweren die Lösung der Minderheitenprobleme. Insofern ist verständlich, dass die Repräsentanten dieser Völker eine

Zuordnung zum Begriff der nationalen Minderheit für sich nicht ohne weiteres akzeptieren möchten und die Möglichkeiten des Rahmenübereinkommens bestenfalls als Ansatz und Ausgangspunkt der Lösung ihrer existenziellen (mit „klassischen“ Minderheitenproblemen in West- und Mitteleuropa nicht ohne weiteres vergleichbaren) Probleme ansehen.

Das freie Bekenntnis der individuellen Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist in nahezu allen Staaten gewährleistet, d. h. es gibt hierzu keine offiziellen staatlichen Einschränkungen. Probleme bestehen bezüglich der Türken-Mescheten (nachfolgend auch Mescheten), die staatlicherseits als Türken gelten, obgleich sie sich selbst als Angehörige des zwar mit den Türken ethnisch verwandten aber dennoch eigenständigen Volkes der Türken-Mescheten ansehen. Dementsprechend

Tabelle 3: Angaben über Diskriminierung nationale Minderheiten

LAND	DISKRIMINIERUNG	
	STAATLICHE	GESELLSCHAFTLICHE
Großbritannien (gb)		Cornwalise i
Kasachstan (kz)	Deutsche x	Deutsche
Kroatien (hr)		Ungarn
Moldawien (md)		Deutsche
Österreich (at)	Slowenen xx	Slowenen
Polen (pl)		Lemken ii
Russland (ru)		Mescheten
Serbien u. Montenegro (sm)	Kroaten xxx Deutsche iii	Deutsche iii Kroaten iiiii
Slowenien (sl)		Deutsche v
Tschechien (cz)		Deutsche vi
Usbekistan (uz)	Deutsche xxxx	Deutsche

- x es gibt Nachteile aufgrund der Volkszugehörigkeit für die „russischsprachige“ Bevölkerung, zu der alle nicht – kasachischen Bevölkerungsteile gezählt werden
- xx „In der Praxis (hauptsächlich am Arbeitsplatz und im Kontakt mit der öffentlichen Administration) kommt es vor, nur ist der wahre Grund in der Regel nicht nachzuweisen, die diskriminierende Person/Instanz gibt das nationale Moment sowieso nicht zu und schiebt andere Argumente vor.“ (Rat der Kärntner Slowenen)
- xxx in der Staatsverwaltung teils auf lokaler Ebene, im Schulbereich
- xxxx Benachteiligungen beim Zugang zu staatlichen Positionen usw.
- i Benachteiligungen im Berufsleben und bei der Wohnraumbereitstellung
- ii antiukrainische Stereotype in Teilen der Bevölkerung
- iii keine Minderheitenangehörige in exponierten gesellschaftlichen Positionen
- iiii Benachteiligungen in der Wirtschaft und in Medien
- v pauschale Gleichsetzung Deutscher mit Nationalsozialismus in Teilen der Bevölkerung
- vi Benachteiligungen in der Versorgung mit Sozialleistungen und beim Zugang zu höherer Bildung

werden sie in der russischen Nationalitätenerhebung nicht berücksichtigt. Beachtet werden muss ferner, dass ein nicht mit der üblichen Auffassung übereinstimmendes ethnisches Selbstbekenntnis auch durch unterschiedliche Formen der Diskriminierung unterdrückt werden kann. Darauf wurde seitens der Cornwaliser verwiesen. Insofern sind Angaben über staatliche und/oder gesellschaftliche Diskriminierungen wegen der Volksgruppenzugehörigkeit (vgl. Tabelle 3) zugleich als eine Komponente zu bewerten, die das freie ethnische Bekenntnis beeinträchtigt, selbst wenn keine offenen Restriktionen damit verbunden sind.

2.2. Größe und Tendenzen der Gemeinschaften hinsichtlich der Sprache

An der Befragung beteiligten sich Mitgliedsorganisationen, die Volksgruppen sehr unterschiedlicher Größe hinsichtlich der Zahl der Sprecher der Minderheitensprache repräsentieren¹. Tabelle 3 zeigt, welche Tendenz in der Entwicklung der Sprecherzahl von den Mitgliedsverbänden prognostiziert wird. Auch wenn eine generelle Kommentierung der Angaben kaum möglich ist, lässt sich ableiten, dass die Tendenz der Entwicklung der Sprachgemeinschaften von sehr vielschichtigen Faktoren, nicht allein von der Größe oder der gesellschaftlichen Stellung der Minderheit, bestimmt wird. Einerseits können sehr kleine Gemeinschaften unter widrigen Verhältnissen (zeitweise) eine

ja gerade wegen ihrer geringeren Größe gegenüber der Mehrheitsbevölkerung geschützt werden). Entscheidendes Kriterium sollte vielmehr sein, dass den Minderheitenangehörigen umfassend ermöglicht wird, ihre Kultur, Sprache und Identität zu erhalten und zu entwickeln und das sie über diese Belange selbst entscheiden können. Allein ein solches Vorgehen entspräche dem Geist des Rahmenübereinkommens. Jedoch wird in einigen Artikeln des Rahmenübereinkommens selbst direkt oder indirekt Bezug auf quantitative Aspekte genommen, wenn beispielsweise im Artikel 10 (2) von Gebieten gesprochen wird, die von „Angehörigen nationaler Minderheiten traditionell

Tabelle 4: Größe der Sprachgemeinschaften und Tendenz

Tendenz	bis 10.000	bis 50.000	über 100.000
Anzahl der Sprecher nimmt tendenziell zu	Cornwaliser Deutsche (ee, ge, lt, md)	Dänen (de) Deutsche (sk)	Deutsche (it, pl) Lemken (pl) Polen (ru)
Anzahl der Sprecher bleibt konstant		Deutsche (dk, ro) Ladiner (it)	Deutsche (cz) Griechen (ru) Kroaten (sm) Nogaier (ru)
Anzahl der Sprecher nimmt tendenziell ab	Deutsche (kg, sm, Nordfriesen (de)	Deutsche (uz) Rumänen (hu) Slowenen (at) Sorben (de)	Deutsche (hu, kz) Mescheten (ru) Slowaken (cz)

oder in beträchtlicher Zahl bewohnt werden“ und davon dann bestimmte Rechte abhängig gemacht werden. Der langwierige Ortstafelstreit in Kärnten wie auch der im Österreichischen Volksgruppen-

durchaus positive Perspektive aufweisen. Andererseits finden wir relativ große und unter positiven gesellschaftlichen Bedingungen lebende Minderheiten vor, die dennoch eine sinkende Anzahl von Sprechern (z. B. entsprechend der allgemeinen demographischen Tendenz oder in ausgesprochenen ethnischen Mischregionen) konstatieren. Die FUEV geht davon aus, dass in der Minderheitenpolitik die Größe der Gemeinschaft keine oder eine nur nachrangige Rolle spielen darf (Volksgruppen sollen

gesetz von 1976 für die Wahrnehmung bestimmter Rechte festgelegte Mindestanteil von 25 % Minderheitenangehörigen macht das Konfliktpotenzial bei der Anwendung quantitativer Kriterien deutlich. Die FUEV wird sich daher auch weiterhin energisch dafür einsetzen, dass bei der Gewährung von Rechten und Förderung der Minderheiten die existenziellen Erfordernisse der betroffenen Volksgruppe zu Grunde gelegt werden.

2.3. Förderung der kulturellen Belange der Volksgruppen

Artikel 5 des Rahmenübereinkommens hebt die Bedeutung der Förderung der Kultur der nationalen Minderheiten als wesentliches Kriterium der Erhaltung der spezifischen Identität und der realen Gleichheit hervor: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bedingungen zu fördern, die es Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln und die wesentlichen Bestandteile ihrer Identität, nämlich ihre Religion, ihre Sprache, ihre Traditionen und ihr kulturelles

Erbe, zu bewahren.“ Tabelle 5 fasst die hierzu von den Mitgliedsverbänden gemachten Angaben zusammen. Das Spektrum der kulturellen Förderung ist breit. Es reicht von der Bereitstellung finanzieller Mittel bis zur Unterhaltung besonderer kultureller Institutionen und vertraglich abgesicherter finanzieller Zuweisungen. Über die Verwendung der Mittel entscheiden nicht in jedem Fall die betroffenen Volksgruppen allein. Nicht selten wird die Höhe der bereitgestellten Fördermittel, als zu gering

¹ Hierbei sind die Angaben der Minderheitenverbände übernommen worden. Es wird auf abweichende Daten (z. B. offizielle Angaben der betreffenden Staaten oder von verschiedenen Minderheitenforschern) hingewiesen. Eine solide und kompakte Übersicht findet sich u. a. in: Christoph Pan/Beate Sibylle Pfeil, Die Volksgruppen in Europa, Wien 2000)

eingeschätzt. Dies betrifft **Tabelle 5:** Förderung der Kulturⁱ

durchaus nicht nur wirtschaftlich schwache Staaten in Osteuropa sondern beispielsweise auch Kärntner Slowenen in Österreich und die deutsche Volksgruppe in Dänemark (hier hinsichtlich außerschulischer Kulturaktivitäten). Soweit nationale Minderheiten noch keine bzw. unzureichende Kulturförderung erhalten, wird auf erfolglose Bemühungen hingewiesen (z. B.

Minderheitenkultur wird	
Gefördert	Nicht gefördert
Deutsche Minderheiten in cz, dk, hu, it, kz, lt, pl, ro, ru, sk, sm x, zu x	Deutsche Minderheiten in ee xx, ge xx, md, sl
Dänen (de), Griechen (ru), Kroaten (sm) x, Ladiner (it), Lemken (pl), Nordfriesen (de), Rumänen (hu), Slowaken (cz), Slowenen (at), Sorben (de), Ungarn (hr)	Cornwaliser (gb) Mescheten, Nogaier, Polen (alle ru)

ⁱ keine Angaben von der deutschen Minderheit in Kirgisien
^x mit Einschränkungen
^{xx} Unterstützung ausschließlich aus der Bundesrepublik Deutschland

Deutsche in Estland, Slowenien und Usbekistan).

2.4. Förderung toleranten Zusammenlebens von Mehrheit und Minderheit

Die meisten Minderheitenorganisationen brachten in der Befragung zum Ausdruck, dass sie es für erforderlich halten, dass Maßnahmen der Förderung der Toleranz von Mehrheit und Minderheit verbessert und intensiviert werden. Die Entwicklung eines entsprechenden Zusammenlebens, wie sie im Artikel 6 des Rahmenübereinkommens gefordert wird, stellt ein schwieriges Problemfeld dar. In manchen Minderheitenregionen sind aus differenzierten geschichtlichen Erfahrungen und Bewertungen historischer Prozesse, aus religiösen Unterschieden oder sprachlichen Gründen Vorbehalte gegenüber nationalen Minderheiten vorhanden, teils werden diese gar als imaginäre Gefährdung angesehen. Nicht selten belastet Unwissenheit voneinander das Zusammenleben oder es wird von Klischees bestimmt. Probleme in der Gestaltung der Beziehungen zwischen den Volksgruppen ergeben sich auch aus den weiter oben dargelegten Faktoren wie der fehlenden Anerkennung als nationale Minderheit oder der Diskriminierung wegen der Zugehörigkeit zu ihr. Daraus können unter bestimmten Umständen ernste Konfliktsituationen entstehen.

Als wirksame Mittel der Förderung der Toleranz,

zugleich aber auch als die wichtigsten Problemfelder seitens mit der bisherigen Lage unzufriedenen Organisationen, werden von zahlreichen Minderheitenverbänden angegeben:

- die Vermittlung von Informationen über die Minderheit im Schulunterricht
- kulturelle Aktivitäten und Begegnungen (Festivals, Kulturaustausche)
- Zusammenkünfte von Minderheitenvertretern mit hochrangigen Persönlichkeiten der Politik
- Die Vermittlung der Minderheitensprache (teils obligatorisch) an den Schulen
- Ausreichende Präsenz der Minderheitenprobleme in den Medien

Des weiteren werden auch der rechtlichen Schutz der Minderheit und in Verfassungen bzw. Gesetzen erlassene politische Ziele genannt. Kritisch bewerten ihre derzeitige Situation die Vertreter der folgenden Minderheiten: die Cornwaliser, die deutschen Minderheiten in Estland und Slowenien, die Nordfriesen und Sorben in Deutschland sowie die Mescheten in Russland.

2.5. Wahrnehmung allgemeiner demokratischer Rechte und politische Mitwirkung

Artikel 7 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten bestimmt, dass, die Angehörigen der Minderheiten das Recht haben müssen, ihre Meinung ungehindert vertreten zu können und sich entsprechend demokratischen Gepflogenheiten frei versammeln zu dürfen. Artikel 15 gemahnt darüber hinaus die Schaffung solcher Voraussetzungen, die es den Angehörigen nationaler Minderheiten ermöglichen, an allen öffentlichen Angelegenheiten wirksam teilnehmen zu können.

Generell lässt sich konstatieren, dass nahezu alle Minderheiten das demokratische Grundrecht auf Versammlungsfreiheit wahrnehmen können. Lediglich die deutsche Volksgruppe in Usbekistan sieht sich in diesem Recht wegen der Überwachung durch Staatssicherheitsorgane beeinträchtigt. Positiv wird von allen Minderheitenverbänden eingeschätzt, dass internationale Kontakte ohne Restriktionen gepflegt werden können. Dies ist von Bedeutung, da damit den Volksgruppenvertretungen die Möglichkeit ge-

geben ist, ihre Anliegen und Probleme international zu artikulieren und an den Aktivitäten international wirkender NGO, nicht zuletzt der FUEV, mitzuwirken. Freilich erschweren ökonomische Komponenten dies vor allem für Organisationen aus Osteuropa und der ehemaligen Sowjetunion, so dass solidari-

verfügen über Selbstverwaltungsgremien und entsprechende Kompetenzen (die in Südtirol auch für die ladinische Volksgruppe wahrgenommen werden). Das Erfordernis nach Autonomie (je nach Gegebenheiten als territoriale oder kulturelle Autonomie) wird u. a. von den Lausitzer Sorben und den Nogaiern

Tabelle 6: Möglichkeiten der Mitwirkung von nationalen Minderheiten im öffentlichen Leben (hinsichtlich ihrer spezifischen Belange)

Form demokratischer Mitwirkung in Minderheitenfragen	Volksgruppe
Eigene Abgeordnete in staatlichen/föderalen Parlamenten	Dänen (de), Deutsche (it, ro, pl), Ladiner (it), Ungarn (hr),
Minderheitenbeiräte/Ausschüsse usw. auf staatlicher/föderaler Ebene, sonstige zentrale Einrichtungen	Dänen, Nordfriesen, Sorben (de) Deutsche (cz, dk, ge, md, pl, ro, ru, sk) Griechen (ru), Lemken (pl), Polen(ru) x, Slowaken (cz), Slowenen (at), Ungarn (hr)
Eigene Abgeordnete auf regionaler/kommunaler Ebene, Minderheitenselbstverwaltungen	Deutsche (hu), Kroaten (sm), Ladiner (it), Slowenen (at), Ungarn (hr)
Sonstige Formen der Einbeziehung der Minderheiten	Deutsche (ee, sm)

x Dem russischen Komitee für Nationalitätenfragen können Angehöriger aller Minderheiten angehören, die Nogaier geben an, hier nicht vertreten zu sein, die Deutschen in Russland schätzen dieses Komitee für derzeit nicht ausreichend wirksam ein

sche Unterstützung nach wie vor erforderlich ist.

Vielschichtig strukturiert sind die Möglichkeiten der nationalen Minderheiten, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken und dabei ihre besonderen Belange zum Ausdruck zu bringen und zu realisieren. In diesem Punkt bewerten nur die Cornwaliser und die Mescheten die Situation ausgesprochen negativ. Dies erklärt sich nicht zuletzt daraus, dass beide Volksgruppen weder im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen noch durch die faktische Gewährung von bestimmten Rechten als nationale Minderheiten gelten. Gleichfalls kritisch wird die Situation durch die deutsche Minderheit in Usbekistan bewertet.

Die meisten Minderheitenorganisationen können darauf verweisen, dass in ihren Ländern Möglichkeiten der Mitwirkung in der Politik bestehen (Tabelle 6).

Es ist festzustellen, dass sich die Mitwirkung der Volksgruppenvertretungen auf Minderheitenbeiräte/Ausschüsse/Kontaktgremien konzentriert. Zumeist bewerten die Organisationen das Vorhandensein dieser positiv. Abgesehen davon, dass deren Effektivität im Einzelnen differenziert eingeschätzt wird, haben sie zumeist einen beratenden Status und können die Minderheitenpolitik somit nur indirekt beeinflussen. Lediglich die Deutsche Volksgruppe in Südtirol und die nationalen Minderheiten in Ungarn

aufgeworfen, seitens der ladinischen Volksgruppe in Italien wird darauf verwiesen, dass für die in drei Provinzen lebende Minderheit eine überprovinzielle Institution erforderlich wäre.

Die Besetzung von eigenen Abgeordnetenmandaten (d. h. von Abgeordneten, die von ethnischen Parteien nominiert wurden) setzt voraus, dass das politische Meinungsspektrum einer ausreichenden Wählerschaft auf Minderheitenfragen fokussiert ist und/oder eine ausreichende Konzentration der Volksgruppe im Wahlgebiet gegeben ist. Beides finden wir bei der Vertretung der deutschen Volksgruppe in Italien in Form der Südtiroler Volkspartei bzw. der territorialen Autonomie vor. Die dänisch gesinnte Südschleswigsche Wählervereinigung in Schleswig-Holstein sowie die parlamentarische Bewegung der deutschen Minderheit in Polen verfügen wohl über ein ansehnliches Wählerpotenzial, sind aber dennoch auf die Ungültigkeit von Sperrklauseln angewiesen. Die parlamentarische Vertretung von Minderheiten in Ungarn, Kroatien, Rumänien und in Slowenien (für die ungarische und italienische Minderheit) ist durch Vorzugsmandate gesichert.

Die Mitwirkung in regionalen und kommunalen Gremien spielten bei der Beantwortung der Frage eine untergeordnete Rolle, sollten aber in der Gestaltung der Minderheitenpolitik keinesfalls unterschätzt werden.

2.6. Zugang zu Medien

Im Artikel 9 des Rahmenübereinkommen heißt es : Die Vertragsparteien stellen im Rahmen ihrer Rechtsordnung sicher, dass Angehörige einer nationalen Minderheit in bezug auf ihren Zugang zu den Medien nicht diskriminiert werden.“ Eine ausgewogene, sachgerechte und nicht nur auf spektakuläre Nachrichten oder Konflikte ausgerichtete Berichterstattung über das Zusammenleben der Volksgruppen und die Beachtung der Geschichte, Kultur und Sprache

ausreichend und objektiv wiedergegeben werden. In unserer Befragung gaben die folgenden Minderheitenvertretungen an, über keinen oder nicht ausreichenden Zugang zu öffentlichen Medien zu verfügen: Deutsche Volksgruppen (ee, ge, kg, md, sl); Mescheten und Nogaier (ru); Friesen (de). Einschränkungen gaben an: Dänen (dk), Deutsche (cz, dk, lt, sm, uz), Kroaten (sm), Lemken (pl), Slowaken (cz). Das heißt, viele

Tabelle 7: Präsenz der Minderheitensprache in den elektronischen Medien

monatliche Sendezeit (Minuten)	Rundfunk	Fernsehen
Ohne Angabe von Sendezeiten	Deutsche (sk, ro), Nogaier, Griechen (ru)	Deutsche (sk, ro, uzz), Nogaier, Griechen (ru)
Bis 30	Cornwaliser (gb), Nordfriesen (de)	Cornwaliser (gb), Lemken (pl)
30 bis 120	Deutsche (sm)	Deutsche (hu, pl), Rumänen (hu), Sorben (de), Ungarn (hr)
120 bis 240	Deutsche, Lemken (pl), Slowaken (cz)	Ladiner (it), Kroaten (sm), Slowenen (at),
über 240	Deutsche (hu, it), Kroaten (sm), Ladiner (it), Rumänen (hu), Slowenen (at), Sorben (de), Ungarn (hr)	Deutsche (it)

x Staatliche Sendungen ohne Einfluss der Minderheitsrepräsentanten

der Minderheit tragen wesentlich zur Herausbildung von durch Toleranz geprägten Verhältnissen bei. Medien können aber dieses Zusammenleben auch stören. So unterliegen Medienberichte über Minderheiten in Usbekistan der Zensur und bezüglich der Mescheten wird festgestellt: „Wir treffen auf Schritt und Tritt auf Lügen, die Verletzung der Würde unseres Volkes in chauvinistischen Zeitungen und wir sind nicht im Stande, gegen sie zu kämpfen, weil kein Gericht in Russland unsere Klagen annehmen würden.“ Auch die Vertreter der Kroaten in Serbien und Montenegro und der Griechen in Russland machen auf derartige Probleme aufmerksam.

Die Mehrzahl der von uns befragten Minderheiten besitzt Zugang zu den im Lande bestehenden öffentlichen Medien unter Verwendung ihrer Sprache. Jedoch wird von verschiedenen Organisationen kritisch vermerkt, dass die Belange der Minderheiten durch diese Medien nicht immer

Minderheitenverbände signalisieren in dieser wichtigen Frage Defizite. Dies betrifft auch Staaten, mit insgesamt positiv bewerteter Minderheitenpolitik wie etwa Deutschland und Dänemark.

Mit Ausnahme der deutschen Minderheiten in Moldawien (wegen der geringen Sprecherzahl nicht möglich) Slowenien, Georgien, Estland, Kirgisien und Usbekistan verfügen alle befragten Minderheiten über eine Präsenz in Printmedien in der Minderheitensprache. Diese ist allerdings vom Umfang her sehr differenziert, für die Cornwaliser beschränkt sie sich auf eine wöchentliche Kolumne in einer lokalen Zeitung. Auch elektronische Medien stehen der Mehrzahl der befragten Minderheiten zur Verfügung. Zumeist werden die bereitgestellten Sendezeiten (siehe Tabelle 7) als unzureichend eingeschätzt, zum Teil sind die Sendungen auch nicht in allen Regionen, in denen die Angehörigen der Volksgruppen beheimatet sind, empfangbar.

2.7. Recht auf Verwendung der Sprache der Minderheit

Die Sprache stellt für viele nationale Minderheiten eine der wesentlichsten Komponenten ihrer spezifischen Identität dar und ist von anderen Minderheitenrechten (eigene Medien, Bildungseinrichtungen, Organisationen) nicht zu trennen. Die eigene Sprache ungehindert einzusetzen ist ferner ein wichtiges Element des Menschenrechts auf freie Meinungsäußerung wie auch der Entwicklung und Förderung eines von Toleranz

geprägten Zusammenlebens von Mehrheit und Minderheit. Daher spielen Sprachenrechte für die Beurteilung der Gesamtsituation ethnischer Minderheiten eine herausragende Rolle. Im Rahmenübereinkommen berühren acht Artikel im Abschnitt II Aspekte, die mit Sprache im Zusammenhang stehen. Artikel 10 betrifft die Möglichkeiten der Nutzung der Minderheitensprache im privaten und öffentlichen Leben, Artikel 11

Tabelle 8: Einschränkungen ^x des Rechts auf Gebrauch der Minderheitensprache

8a) Verwendung im öffentlichen Umfeld

Nicht möglich	Deutsche (uz), Mescheten (ru)
Eingeschränkt möglich	Deutsche (dk, ge, sm)

8b) Verwendung bei Behörden

Nicht möglich	Deutsche (cz, dk, ge, kg, md, pl, ru, sl, sm, uz), Polen, Nogaier, Mescheten, Griechen (alle ru), Lemken (pl)
Eingeschränkt möglich	Dänen (de), Ladinier (it), Ungarn (hr)

8c) Verwendung vor Gericht

Nicht möglich	Cornwaliser (gb), Deutsche (cz, dk, ge, kg, kz, md, pl, ro, sl, sm, uz), Ladinier (it), Lemken (pl), Mescheten (ru),
Unter bestimmten Voraussetzungen möglich	Deutsche (dk, lt), Kroaten (sm), Nogaier (ru), Nordfriesen (de), Polen (ru), Slowenen (at)

8d) Führung des Namens in der Minderheitensprache

Nicht möglich	Deutsche (ge, md, uz), Lemken (pl), Mescheten (ru) Lemken (pl), Mescheten (ru)
Eingeschränkt möglich	Ungarn (hr)

8e) Verwendung von Aufschriften für private Zwecke in der Öffentlichkeit

Nicht möglich	Deutsche (ge, sm, uz), Mescheten (ru), Ungarn (hr), Lemken (pl),
Eingeschränkt möglich	Dänen (de), Deutsche (ee), Polen (ru)

8f) Ortstafeln, Straßennamen, topographische Bezeichnungen

Nicht möglich	Deutsche (dk, ee, kz, lt, pl x , sl, sm, uz)
Eingeschränkt möglich	Deutsche (ro, sk), Slowenen (at)

x Minderheiten, die im entsprechenden Bereich uneingeschränkt ihre Sprache anwenden können bzw. die keine Angaben gemacht haben, sind nicht aufgeführt

xx Die Verbände der Deutschen in Polen gehen davon aus, dass im derzeit vorbereiteten Minderheitengesetz entsprechende Regelungen getroffen werden

widmet sich dem Recht zur Führung des Namens in der Sprache der Minderheit sowie der Benutzung dieser Sprache bei öffentlich sichtbaren Aufschriften sowie der entsprechenden Bezeichnung von Ortsnamen und Straßennamen.

Aus Sicht aller befragter Mitgliedsorganisationen gibt es im persönlichen (privaten) Gebrauch der Minderheitensprache keine rechtlichen Einschränkungen. Der individuelle Gebrauch der Minderheitensprache ist auch in der Öffentlichkeit prinzipielle möglich (mit Nein antworteten nur die Deutschen in Usbekistan und die Mescheten). Die Cornwaliser sowie die Deutschen in Serbien und Montenegro und Dänemark werten jedoch die allgemeine gesellschaftliche Atmosphäre (so beispielsweise bis heute noch bestehende geschichtliche Ressentiments gegenüber den Deutschen in Dänemark) als für die öffentliche Nutzung der jeweiligen Sprache eher abträglich. Problematischer beurteilt man die Möglichkeiten der Verwendung der Minderheitensprache im Verkehr mit öffentlichen Behörden. Das

Rahmenübereinkommen räumt im Artikel 10 (2) dafür sehr weit gehende Einschränkungen ein:

- auf Gebiete, die von Angehörigen nationaler Minderheiten in beträchtlicher Zahl bewohnt werden
- auf Gebiete in denen Minderheiten traditionell leben
- dann, wenn dieses Anliegen einem tatsächlichen (nicht weiter definierten) Bedarf entspricht.

Daher verwundert es nicht, dass nur von einem Drittel der befragten Mitgliedsverbände die ungehinderte Gewährung des Rechts auf Sprachgebrauch gegenüber Behörden bzw. von einem Viertel der Organisationen die Möglichkeit der Sprachverwendung vor Gericht festgestellt wird. Zum Teil wurde darüber hinaus angegeben, dass dieses Recht nur „theoretisch“ besteht, jedoch die praktischen Voraussetzungen (Sprachkenntnisse bei Beamten, Richtern, kostenfreie Übersetzung) fehlen. Weitere Einschränkungen für den Sprachgebrauch im

öffentlichen Sektor bestehen teils in regionaler Hinsicht (hier markant die durchaus umfangreichen Sprachenrechte der Ladinern in Südtirol gegenüber den in den benachbarten Provinzen lebenden Angehörigen dieser Volksgruppe) und die Beschränkung auf Regionen mit mindestens 20 % (in Rumänien) bzw. 25 % (in Österreich) Minderheitenanteil an der Bevölkerung.

Das gemäß Artikel 11 des Rahmenübereinkommens zu gewährende individuelle Recht auf Führung des Namens in der Minderheitensprache bewerten die überwiegende Zahl der Mitgliedsverbände als gegeben. Auf Einschränkungen machen einige Minderheiten aus den GUS-Staaten aufmerksam, wo zum Teil die Verwendung der russisch-kyrillischen Buchstaben und grammatikalischen Regeln der Staatssprache vorgeschrieben ist.

Von Identitätsstiftender bzw. – erhaltender Bedeutung ist die öffentliche Präsenz der Minderheitensprache als „gelebte Zweisprachigkeit“. Neben der Möglichkeit, sie im Verkehr mit offiziellen Institutionen zu nutzen zählt hierzu auch, sie in unterschiedlichen Alltagssphären anzuwenden. Dazu gehören beispielsweise private Aufschriften bei der Kennzeichnung von Geschäften, Einrichtungen und Institutionen, im Tourismusangebot und in der Werbung, aber auch die Beschriftung von Grabstätten in der Minderheitensprache. Artikel 11 besagt: „Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.“

Von den durch uns befragten Minderheitenverbänden gaben sechs an, dass das Anbringen von Aufschriften in ihrer Sprache

grundsätzlich nicht möglich sei (nach Angaben deutscher Volksgruppen in Georgien, Serbien-Montenegro, Usbekistan, der Ungarn in Kroatien, der Meschetern in Russland und der Lemken in Polen). Weitere vier Volksgruppen stellten fest, dass es Einschränkungen gibt, darunter in Estland die Festlegung, dass immer auch die Landessprache mit zu nutzen ist.

Artikel 11 des Rahmenübereinkommen orientiert des weiteren darauf, dass traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und bestimmte topographische Hinweise in der Minderheitensprache angebracht werden sollten. Dies wird jedoch eingeschränkt auf Gebiete, die „traditionell von einer beträchtlichen Zahl“ von Minderheitenangehörigen bewohnt werden und „wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.“ Somit haben die staatliche Seite einen breiten Entscheidungsspielraum, der nicht immer zu Gunsten der Minderheiten ausgeschöpft wird. Daher kommt es auch in dieser Frage auf eine prinzipiell minderheitenfreundliche Atmosphäre an, um den Interessen der Volksgruppen zum Durchbruch zu verhelfen, wie der langwierige Kampf der Slowenen um zweisprachige Ortstafeln in Kärnten zeigt. Die Möglichkeit der Verwendung zweisprachiger topographischer Aufschriften gaben 16 der befragten Minderheitenverbände an. Dazu gehören auch die mit hohen Mindestklauseln (20-Prozent in der Slowakei und in Rumänien, 25-Prozent in Österreich), verbundenen Beispiele. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat in einem Urteil im Herbst 2001 festgestellt, dass der im Volksgruppengesetz von 1976 festgelegte Mindestwert von 25 Prozent offensichtlich zu hoch angesetzt ist und dem Staatsvertrag (Verfassung) von 1955 widerspricht. Er hält höchstens einen Wert von zehn Prozent für zulässig. Seit diesem Urteil ringen die Verbände der Kärntner Slowenen nun darum, eine diesem Urteil entsprechende zweisprachige Ortsbeschilderung durchzusetzen.

2.8. Sprache und Kultur der nationalen Minderheiten im Schulwesen

Tatsächliche Gleichheit der Angehörigen nationaler Minderheiten ist nicht realisierbar, wenn dazu nicht im Bildungsbereich die elementaren Voraussetzungen geschaffen werden. Darüber hinaus erfordert auch die Zielsetzung des Rahmenübereinkommens, ein Klima der Toleranz und des Zusammenwirkens der ethnischen Gemeinschaften zu fördern, die Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Minderheiten sowohl in der Schulbildung der Angehörigen dieser Gemeinschaften wie auch derjenigen der Mehrheitsbevölkerung.

22 Minderheitenverbände gaben an, dass ihnen Möglichkeiten der Berücksichtigung ihrer Sprache und Kultur im Schulwesen gegeben sind. Eine negative Antwort wurden für folgende Volksgruppen ge-

geben: Cornwaliser in Großbritannien, deutsche Minderheiten (hier wurde das mancherorts übliche Angebot an deutschem Fremdsprachenunterricht nicht berücksichtigt, soweit nicht ein Bezug zur Minderheit besteht) in Serbien und Montenegro, in der Slowakei, in Slowenien, in Usbekistan und in Tschechien; Slowaken in Tschechien und Meschetern in Russland.

Das vorhandene Angebot an Schulunterricht in der Minderheitensprache wird von den Nordfriesen - Friesisch ist fast nur an den privaten Schulen in Trägerschaft der dänischen Volksgruppe berücksichtigt – als unzureichend eingeschätzt. Die Deutschen in Ungarn und Polen sowie die Ladinern verweisen darauf, dass nicht alle Siedlungsgebiete ihrer Volks-

gruppe von den Schulangeboten erfasst sind. Dieses Problem gilt auch für die in einem relativ großen Territorium verstreut lebenden Minderheiten in Russland und in den GUS-Staaten und einigen weiteren Ländern – teils ist dadurch wegen fehlender zusätzlicher Förderung ein Unterrichtsangebot unmöglich.

Der Schulunterricht in der Minderheitensprache wird in der überwiegenden Zahl der Fälle an staatlichen Schulen erteilt. Über Schulen in privater Trägerschaft als Ersatz für staatliche Minderheitenschulen verfügen traditionell die deutsche Volksgruppe in Dänemark und die Dänen in Deutschland. Diese werden staatlich anerkannt und unterstützt. Im Rahmen der Entwicklung von Selbstverwaltungen der Minderheiten in Ungarn sind auch dort die Möglichkeiten für derartige Schulen vorgesehen. Private Schulen als Ersatz für fehlende staatliche Schulangebote für die Minderheit werden von keinem Verband angestrebt. Soweit private Schulen überhaupt in Erwägung gezogen werden erfolgt dies für Volksgruppen, die schulisch bereits versorgt sind. Private Schulen werden erwogen, um die Qualität des Unterrichts in der Minderheitensprache (Kroaten in Serbien-Montenegro) besser beeinflussen zu

2.9. Siedlungspolitik

Die Geschichte vieler Minderheiten in Europa ist mit diskriminierenden siedlungspolitischen Maßnahmen verbunden. Besonders markant sind Vertreibungen und Umsiedlungen wie sie in der Zeit der Stalinschen Diktatur in der ehemaligen Sowjetunion, während und nach dem Zweiten Weltkrieg und beim Zerfall Jugoslawiens stattfanden. Sie haben die historisch gewachsenen ethnokulturellen Strukturen vieler Regionen in Europa zerstört und den betroffenen Menschen tiefe materielle, kulturelle und geistige Wunden beigebracht. In unserer Befragung gaben sieben Minderheitenorganisationen an, in der Vergangenheit (vor 1989) von solchen Eingriffen betroffen worden zu sein, darunter im Zusammenhang mit dem Stalinismus in Osteuropa die Deutschen in Russland (sie unterlagen bis Mitte der 70er Jahre Repressalien auch hinsichtlich der Freizügigkeit), die Nogaier (sie verloren nach 1956 die bis dahin bestehenden autonomen Gebiete) und die Lemken in Polen (die Ende der 40er Jahre Deportationen ausgesetzt waren). Die ladinische Volksgruppe in Italien sieht bis heute die 1922 erfolgte Aufteilung ihres Siedlungsgebiets auf drei Provinzen als erhebliche Beeinträchtigung ihrer Minderheitenrechte an, die sich beispielsweise in unterschiedlicher Kulturförderung, differenzierter schulischer Versorgung und in ungleichen Medienangeboten niederschlägt. In den Heimatgebieten der nationalen Minderheiten in Serbien und Montenegro und in Kroatien wurden in Folge der Entwicklungen der 90er Jah-

ren können und/oder Vorgaben hinsichtlich der für die Minderheit unangemessen hohen Mindest-Schülerzahlen (Sorben in Deutschland) an staatlichen Schulen zu umgehen. Als Hemmnis für die Einrichtung privater Minderheitenschulen wird die fehlende finanzielle Förderung angegeben.

Von den 22 Volksgruppen, denen schulische Angebote zur Verfügung stehen, bewertet lediglich acht diese hinsichtlich der Vermittlung der Minderheitensprache als ausreichend (wobei von unterschiedlichen Maßstäben ausgegangen worden ist). Es handelt sich hierbei mit Ausnahme der Ungarn in Kroatien und der Slowenen in Österreich ausnahmslos um deutsche Minderheiten (Italien, Georgien, Dänemark, Rumänien, Polen und Litauen). Die Unterstützung des Kin-States dürfte hier zu dieser Bewertung beigetragen haben. Soweit der Sprachunterricht als unzureichend bewertet wurde ist dies mit fehlendem flächendeckenden Angeboten, zu geringer Stundenzahl, fehlendem bzw. unzureichend qualifiziertem Lehrpersonal und fehlenden Unterrichtsmaterialien begründet worden. Oftmals werden auch fehlende oder lückenhafte Darstellungen über die Minderheit in Lehrbüchern bemängelt.

re die ethnodemographische Verhältnisse durch die Ansiedlung Vertriebener bzw. Neugliederung der Verwaltungsregionen zuungunsten der Volksgruppen verändert.

Als siedlungspolitische Eingriffe gehen auch Umsiedlungen aus wirtschaftlichen Gründen (extensiver Bergbau), die Veränderung administrativer Verwaltungsstrukturen (Verwaltungsbezirke, Wahlkreise) mit dem Ergebnis einer Veränderung der ethnodemographischen Struktur, zu Lasten der Minderheiten. Auf diesbezügliche Probleme verwiesen die Cornwaliser, die Deutschen in Rumänien und in Polen, die Lemken, die Lausitzer Sorben sowie die Kärntner Slowenen. Diese Maßnahmen werden dabei (mit Ausnahme der Neueinteilung der Wahlbezirke in Kärnten 1979) nicht ausdrücklich als gegen die Minderheit gerichtet eingeschätzt. Sie wirken sich kulturell, sprachlich und hinsichtlich des kommunalpolitischen Einflusses der Minderheit dennoch negativ aus. Die Interessenvertretung der deutschen Minderheit in Dänemark befürchtet gleiches für vorgesehene Maßnahmen einer Neugliederung der regionalen Verwaltungen.

Artikel 16 des Rahmenübereinkommens verbietet derartige Maßnahmen, soweit sie die im Übereinkommen festgelegten Rechte und Freiheiten der Angehörigen der nationalen Minderheiten einschränken.

2.10. Internationale Kontakte und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Gemäß den allgemeinen Menschen- und Freiheitsrechten können auch die Angehörigen und Verbände der nationalen Minderheiten ungehinderte und friedliche grenzüberschreitende Kontakte pflegen. Dies betrifft sowohl die Pflege der Verbindung zu gleichen oder benachbarten nationalen Minderheiten, zu Kin-States und auch die Mitwirkung im Rahmen internationaler Organisationen. Für die Mitgliedsorganisationen der FUEV stellen diese Kontakte eine wichtige Bereicherung und Ermutigung in Ihrem Bestreben nach qualifizierten und effektiven Minderheitenrechten dar. Sie können ihre Probleme und Erfahrungen in einen internationalen Diskurs einbringen, aus den Erfahrungen anderer schöpfen und sich internationales Gehör verschaffen und solidarische Unterstützung erfahren, wenn es um die Lösung von Problemen geht. So schätzt

der Verband der Deutschen in Usbekistan „Wiedergeburt“ ein: Die deutsche Minderheit kann ihre Probleme nur in Zusammenarbeit mit den deutschen Verbänden anderer Länder und mit den internationalen Organisationen lösen. Die Aufnahme in die FUEV hat zu einem neuen Verständnis der eigenen Probleme und Aufgaben geführt, hat neue Lösungswege eröffnet und die Sicht auf die Probleme der Minderheiten im eigenen Land und in anderen Staaten erweitert.

Positiv ist einzuschätzen, dass alle Minderheitenverbände, die sich an der Befragung beteiligten, feststellen konnten, dass sie (im Rahmen der gegebenen Rahmen finanzieller Möglichkeiten) ungehindert internationale Kontakte pflegen können.

2.11. Von einzelnen Minderheitenverbänden benannte Problemfelder

Neben der Beantwortung des Fragebogens wurde den Minderheitenverbänden die Möglichkeit gegeben, sich zu weiteren Problemen zu äußern. Die wichtigsten Informationen sollen an dieser Stelle zusammengefasst werden.

a) Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland

Die *Nordfriesen* kritisieren die außerordentlich geringe Berücksichtigung in den elektronischen Medien (lediglich 3 Minuten) in lediglich einem regionalen Radiosender. Als unzureichend wird auch die Vermittlung von Kenntnissen zur friesischen Kultur und Tradition eingeschätzt, erforderlich sind mehr Friesischunterricht und mehr außerschulische Aktivitäten in friesischer Sprache.

Die *Dänen* halten mehr staatliche Unterstützung für ihre Einrichtungen (z. B. Museum) für erforderlich.

Die Dachvereinigung der *Sorben Domowina* hält die Schaffung von Rahmenbedingungen für eine kulturelle Autonomie für angebracht. Im staatlichen Schulsystem sollte die Minderheitensituation stärker beachtet werden. Die politische Mitbestimmung der Sorben sollte durch feste Mandate in den Landtagen verbessert werden, ein nachhaltiger interkultureller Dialog mit der Mehrheitsbevölkerung ist durch staatliche Stellen und im öffentlichen Dienst zu befördern.

b) Deutsche Minderheit in Estland

Viele Angehörige dieser Volksgruppe haben keine estnische Staatszugehörigkeit, vor allem für ältere Personen sind die hierfür geforderten estnischen Sprachtests nicht zumutbar. Dies führt nach wie vor

zu Abwanderungen nach Deutschland. Die Begegnungsstätten des Vereines der Deutschen in Estland, spielen eine herausragende Rolle bei der Bewahrung der Identität und des Zusammenhalts der Minderheitenangehörigen. Vom Beitritt Estland in die Europäische Union wird eine Verbesserung der Lage der Minderheiten erhofft.

c) Ladinische Minderheit in Italien

In den Schlussbemerkungen der Union Generale di *Ladins* heißt es: „Hauptproblem ist die Dreiteilung mit unterschiedlicher Gesetzgebung und damit verbundenen Schutzmaßnahmen. Eine Wiedervereinigung in einer Provinz würde die Erhaltung der Kultur und Sprache erleichtern.“

d) Slowenen in Österreich

Der Rat der *Kärntner Slowenen* stellt die folgenden Probleme in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten: Verbesserung der medialen Versorgung, Realisierung der Verfassungsgebote zu Amtssprache und Topographie, Einrichtung eines Minderheitenmandats im Landtag. Ferner sollte die Zweisprachigkeit gefördert und die slowenische Volksgruppe in regionale und grenzüberschreitende Projekte eingebunden werden. Dies wäre zu Gunsten der strukturschwachen Grenzregionen mit positiven Auswirkungen auf die Existenzgrundlage der Volksgruppe und die sprachliche und kulturelle Vielfalt der Region.

e) Minderheiten in Polen

Der Verband der *Lemken* macht auf die negativen Stereotype, die hinsichtlich der Ukrainer und Lemken in Polen bestehen aufmerksam. Selbst Friedhöfe wurden nicht respektiert. Für die Erhaltung der

Identität, Sprache, Kultur, Traditionen und Religion besteht für den Verband eine ausgesprochen schwache Infrastruktur (ausschließlich ehrenamtliche Vereinsarbeit, keine kulturelle Institution und kein Vereinsgebäude).

In Polen bestehen mehrere Interessenvertretungen der *Deutschen*, u. a. wegen der räumlichen Teilung der Minderheit (Oberschlesien, Masuren). Die Masurische Gesellschaft gibt die nachfolgende Wertung ab: Die Organisation der in der Heimat verbliebenen Deutschen verstehen sich selbst als Bindeglied und Brücke zwischen Deutschland und Polen. Dieses Element der Verständigung macht eine Weiterexistenz der Minderheit auch politisch wünschenswert. Die deutsche Volksgruppe trägt, ebenso wie die ukrainische oder litauische Minderheit, zur kulturellen Vielfalt der Region bei. Eine nationale und religiöse Vereinheitlichung wäre gleichbedeutend mit kultureller Verarmung.

Der in Oberschlesien wirkende Verband „Versöhnung und Zukunft“ bemängelt fehlende eigene deutschsprachige Schulen in der Region.

f) Minderheiten in Russland

Die *Russlanddeutschen* sehen als ein besonderes Erschwernis ihrer Arbeit die zerstreute Siedlungsweise der Volksgruppe in Folge der Stalinschen Deportationen und der Unterdrückung der Sprache und Kultur in der Zeit des Kommunismus. Hinzu kommt die massenhafte Auswanderung nach Deutschland. Zur Erhaltung der Kultur, Sprache und Identität der Volksgruppe soll eine soziokulturelle Infrastruktur mit Begegnungszentren, Medien, Angeboten zum Spracherwerb und Kinder- und Jugendclubs aufgebaut werden.

Für die *Türken-Mescheten* besteht die entscheidende Frage in der Anerkennung als selbständiges Volk. Damit wäre die Anwendung von in Russland bestehenden Rechtsvorschriften (Gesetz zur Rehabilitation repressierter Völker und Gesetz über die national-kulturelle Autonomie) möglich. Für notwendig wird erachtet, Strukturen zu etablieren, die sich kontinuierlich Minderheitenfragen widmen (z. B. in Form eines Minderheiten-Ombudsmanns). Die Organisation der Mescheten „Watan“ ist in vielfältiger Weise aktiv, um Fortschritte in der für die Minderheit als existenzbedrohend eingeschätzten Lage zu erzielen und unterhält hierzu Kontakte mit der Regierung, dem Parlament und weiteren Instanzen.

Die Interessenvertretung des Volkes der *Nogaier* „Birlik“ sieht einen Schwerpunkt für die Lösung ihrer Probleme in der (Wieder)Herstellung der territorialen Autonomie im Rahmen der Russischen Föderation.

g) Minderheiten in Serbien und Montenegro

Seit 2002 gilt ein Bundesgesetz zum Schutz der nationalen Minderheiten. Die *Deutschen* in Serbien sehen die Gefahr, dass im Falle eines Auseinanderbrechens des Staatenbundes mit Montenegro Serbien ohne gesetzlichen Minderheitenschutz bleibt. Für notwendig wird die Einrichtung eines Ombudsmanns für Minderheitenfragen angesehen. Erreicht werden

soll mit den Aktivitäten des Deutschen Volksverbands, dass die Interessen der deutschen nationalen Minderheit geschützt werden, Kultur, Sprache und Identität erhalten bleiben und hierfür ein konstruktiver Dialog mit der Mehrheitsbevölkerung und den anderen Minderheiten in der Woiwodina bzw. Serbiens und Montenegros entwickelt werden kann.

Die Dachvereinigung der *Kroaten* Demokratische Union der Kroaten in der Woiwodina bewertet als wichtigstes Problem die Verwirklichung der gesetzlichen Bestimmungen und weist darauf hin, dass es in solchen Bereichen wie Gerichtswesen, staatliche Inspektionsbehörden, Anerkennung von ausländischen (kroatischen) Schulabschlüssen und beim offiziellen Sprachgebrauch bei Behörden erhebliche Defizite gibt. Darüber hinaus fehlt die Möglichkeit der Einklagbarkeit von Minderheitenrechten.

h) Deutsche Minderheit in der Slowakei

Es wird keine substanzielle Änderung der unzulänglichen Lage seit 1991 festgestellt. Gegenüber anderen Minderheiten sieht sich die Volksgruppe benachteiligt. In Gemeinden mit einem deutschen Einwohneranteil um 10 Prozent, werden deutsche Gottesdienste gefordert.

i) Deutsche Minderheit in Slowenien

Es wird festgestellt, dass die Existenz der deutschen Minderheit in Slowenien jahrzehntelang geleugnet wurde. Erst in jüngster Zeit gibt es Ansätze der Anerkennung, die ausgebaut werden sollen. Gefordert wird ein Schutzgesetz für die Minderheit, Sicherung einer stabilen Finanzierung der Aktivitäten sowie die Einführung des Deutschunterrichts an zwei Grundschulen.

j) Slowaken in der Tschechischen Republik

Die nationale Minderheit der *Slowaken* ist in Folge der Teilung der vormaligen Tschechoslowakei entstanden. Sie unterliegt einer starken Assimilation. Es wird eingeschätzt, dass sowohl der Wohnsitzstaat als auch das Mutterland zu wenig unternehmen, um diesen Prozess zu stoppen. Gemeinsam mit den anderen Minderheiten in Tschechien bemüht man sich, eine Novellierung des Minderheitengesetzes zu erreichen, welches als zu deklaratorisch eingeschätzt wird. Gefordert wird die noch ausstehende Ratifizierung der Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

k) Minderheiten in Ungarn

Von der Kulturunion der *Rumänen* in Ungarn wird auf den Widerspruch zwischen weitreichenden und gesetzlich zugesicherten Minderheitenrechten einerseits und den realen Bedürfnissen der Minderheiten hingewiesen. Es wird für notwendig erachtet, dass die Politik mehr Augenmerk auf die praktischen Erfordernisse (und nicht auf formelle Aspekte) der Förderung der Sprache und Kultur der Minderheiten richtet.

Ähnlich urteilt die Landesselbstverwaltung der *Ungarndeutschen*. „Da die rechtliche Situation überdurchschnittlich zu bezeichnen ist, ist unsere wich-

tigste Aufgabe die Diskrepanz zwischen dem Recht auf dem Papier und der alltäglichen Praxis zu verringern. Die Modifizierung des Minderheitenschutzes, eine Vertretung im Parlament mit eigenem Recht und im schulischen Bereich die Trägerschaft von eigenen Institutionen sind die strategisch wichtigsten Zielsetzungen.“

Erarbeitet:

Dr. Ludwig Elle

Vizepräsident der FUEV



Dr. Ludwig Elle
Sorbisches Institut Bautzen
Bahnstraße 6
D - 02625 Bautzen

Abt. Empirische
Kulturforschung/
Volkskunde
ela@serbski-institut.de
<http://www.serbski-institut.de>

**Technische
Bearbeitung
April 2003**

FUEV
Schiffbrücke 41
D-24939 Flensburg
0049-461-12855
0049-461-180709 Fax
info@fuen.org
<http://www.fuen.org>